

## Gebühren Privatpersonen

### Die Gebührenverordnung

Die hohe Qualität der Beratungsleistungen der deutschen Steuerberater wird erreicht, indem nur solche Personen Steuerberater werden können, die eine anspruchsvolle, bundeseinheitliche staatliche Prüfung abgelegt haben. Für ihre Tätigkeit haben alle Steuerberater Anspruch auf Vergütung. Die Steuerberater sind dabei nach dem Steuerberatungsgesetz an die Steuerberatergebührenverordnung gebunden, die das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erlässt.

Zweck der Gebührenverordnung ist, sowohl im Interesse der Auftraggeber als auch im Interesse der Steuerberater angemessene Gebühren festzusetzen und durch Schaffung klarer Verhältnisse Auseinandersetzungen vermeiden zu helfen. Die Gebühren richten sich nach der Bedeutung der Angelegenheit, dem Umfang sowie nach der Schwierigkeit der beruflichen Tätigkeit. Die Gebühren werden als Wertgebühr oder Zeitgebühr erhoben. Die Steuerberatergebührenverordnung bezieht sich nur auf die Steuerberatung im engeren Sinne. Dazu gehören gemäß § 33 StBerG die Beratung und die Vertretung in Steuersachen, die Bearbeitung von Steuerangelegenheiten und die Hilfeleistung bei der Erfüllung steuerlicher Pflichten. Für weitere Tätigkeiten des Steuerberaters, die mit seinem Beruf vereinbar sind, gelten andere Gebührenvorschriften oder die Gebühren sind -wie z.B. die Gebühren für die betriebswirtschaftliche Beratung- frei vereinbar. Ermittlung der Wertgebühr:

Für jede Leistung gibt es einen Gegenstandswert. Für die Gegenstandswerte sind in einer Tabelle die Gebühren mit einem Satz von 100% angegeben. Der Steuerberater kann jetzt in einem bestimmten Rahmen wählen, welchen Satz er abrechnet.

Auf der Rechnung des Steuerberaters soll in der Regel der abgerechnete Satz zu den jeweiligen Leistungen in der Form von mathematischen Brüchen, z. B.  $1/10$  (für 10 %) angegeben werden.

Insofern lassen sich die Gebührenrechnungen eines Steuerberaters einfach prüfen.

Beispiele:

- Einkommensteuererklärung (ohne Ermittlung der einzelnen Einkünfte):  
Gegenstandswert = die Summe der positiven Einkünfte  
Satz zwischen  $1/10$  -  $6/10$  (10%-60%)  
Beispiel: Summe der positiven Einkünfte 50.000,- Euro  
Gebührenrahmen 104,60 Euro ( $1/10$ ) - 627,60 Euro ( $6/10$ )
- Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten. Dies gilt für Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen und sonstige Einkünfte, d.h. Renten und Pensionen  
Gegenstandswert = der jeweils höhere Betrag, der sich aus der Summe der Einnahmen oder der Summe der Werbungskosten ergibt.  
Satz zwischen  $1/20$  und  $12/20$   
Beispiel: Summe des Bruttoarbeitslohnes 30.000,00€  
Gebührenrahmen 41,50€ ( $1/20$ ) – 498,00€ ( $12/20$ )
- Erklärung zur gesonderten Feststellung der Einkünfte (ohne Ermittlung der Einkünfte):

Gegenstandswert = die Summe der positiven Einkünfte

Satz zwischen 1/10 – 5/10

- Erbschaftsteuererklärung ( ohne Ermittlung der Zugewinnausgleichsforderung)  
Gegenstandswert = Wert des Erwerbs von Todes wegen cor Abzug der Schulden und Lasten  
Satz zwischen 2/10 und 10/10
- Schenkungssteuererklärung  
Gegenstandswert = Wert des Erwerbs von Todes wegen cor Abzug der Schulden und Lasten  
Satz zwischen 2/10 und 10/10
- Umsatzsteuererklärung:  
Gegenstandswert = 10% der gesamten Umsätze des Jahres  
Satz zwischen 1/10 - 8/10

Laut Berufssatzung soll der Steuerberater mit seinem Gebührensatz im Mittel dieser Toleranzbereiche liegen.

## **Unsere Gebührensätze**

### **c) Sonstige Gebühren**

- Unsere Gebührensätze bewegen sich auch in den anderen Tätigkeitsfeldern der Steuerberatung im Rahmen der Steuerberater-Gebührenverordnung. Soweit die Steuerberater-Gebührenverordnung Zeitgebühren vorsieht, orientieren wir uns im jeweiligen Einzelfall insbesondere an dem quantitativen Umfang unserer Leistung.  
Auch im nicht-steuerlichen Bereich werden von uns die gleichen Stundensätze berechnet wie im steuerlichen Bereich.
- Unsere Kalkulationssätze
  - a) Mitarbeiterinnen: 40,- Euro pro Stunde (zzgl. MwSt.)
  - b) Steuerberater: 79,- Euro pro Stunde (zzgl. MwSt.)